

**Regierungsvorlage**  
Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1597/12-2019

**Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung  
und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden**

**Vorblatt**

**Problem:**

Die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung soll an die aufgrund der Judikatur des EuGH geänderten Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 betreffend Rauchfangkehrer angepasst werden.

**Ziel:**

Anpassung der Begriffe Reinigen/Kehren/Überprüfen an die Gewerbeordnung 1994; Anpassungen der Kehrfristen an den technischen Fortschritt, Überführung der Bestimmungen über Brandwarnmelder in die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung.

**Inhalt:**

Das „Kehren“ ist Aufgabe der „öffentliche zugelassenen“ Rauchfangkehrer im Sinne der Gewerbeordnung 1994, daher sind die Begriffe des Gesetzes an die Terminologie der Gewerbeordnung anzupassen.

Die Kehrfristen werden für neue Feuerstätten verlängert, die Sommerkehrung wird überwiegend abgeschafft und es werden Regelungen über „Zweitheizungen“ sowie über die Stilllegung von Abgasanlagen eingefügt.

Die Bestimmungen über die Rauchwarnmelder werden von den Kärntner Bauvorschriften in die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung übergeführt, damit anlässlich der Feuerbeschau kontrolliert werden kann, ob diese Bestimmungen eingehalten werden.

**Finanzielle Erläuterungen:**

Die zuständige Vollzugsabteilung rechnet mit keinen relevanten Mehraufwendungen für die betroffenen Gebietskörperschaften.

Die finanziellen Auswirkungen für die Konsumenten hängen von den Begleitmaßnahmen in der Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung ab.

**Unionsrechtliche Anforderungen:**

Anpassung an die auf Grund des EuGH Urteils vom 23. Dezember 2015, RS C-293/14 (Hiebler), geänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.